

DDR durchgeführt wurde oder werden sollte und erlangt Beachtung für die Strafzumessung.

2. Nachrichten oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind, sind solche Tatsachen, an deren Geheimhaltung vor jedem Unbefugten der sozialistische Staat ein Interesse hat.

Sie können sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beziehen (Politik, Diplomatie, Volkswirtschaft, Landesverteidigung, Forschung, Verkehr usw.).

Geheimnisse können mündlich (Mitteilungen), schriftlich (Dokumente), durch Aufzeichnungen (Tonträger), Darstellungen (Karten, Formeln, Zeichnungen usw.), Büder, Gegenstände (Produkte, Waffen u. a. m.) festgehalten oder übermittelt sein und Anlagen, Einrichtungen, Informationen über personelle Zusammensetzungen und anderes betreffen (OG-Urteil vom 14. 7.1971/lb Ust 14/71, OG-Urteil vom 27. 2.1969/UMSt 2/69).

Sind Dokumente usw. mit einem Geheimhaltungsgrad versehen (z. B. GVS, WS, Vertrauliche Dienstsache) werden sie vom Tatbestandsmerkmal „geheimzuhalten“ erfaßt. Sind Nachrichten usw. nicht ausdrücklich als geheimzuhalten gekennzeichnet, so können sie trotzdem die Qualität von Staats- bzw. Dienstgeheimnissen aufweisen, wenn sie nach den bestehenden Rechtsvorschriften (auch Arbeitsverträgen) der DDR von den dazu befugten Organen oder Personen z. B. mündlich zu Geheimnissen erklärt worden sind, wenn sich eine Pflicht zur Geheimhaltung für jedermann offensichtlich ergibt (z. B. bei Truppenbewegungen) oder wenn die Summe von an sich nicht der Geheimhaltung unterliegenden Nachrichten usw. zu einem Geheimnis wird (z. B. genaue Anzahl einer bestimmten Waffenart bei einer Einheit).

Die verratenen Informationen brauchen nicht neue Erkenntnisse zu sein; es kann

sich auch um die Bestätigung bereits verratener Erkenntnisse handeln.

Sind die übermittelten Nachrichten oder Gegenstände zur Zeit der Tatbegehung infolge Veröffentlichungen für jedermann zugänglich gemacht worden oder ist der Geheimnischarakter durch Zeitablauf aufgehoben, liegt kein Verbrechen nach § 97 vor.

3. Begehungsweisen können das Sammeln, der Verrat, die Auslieferung und das in sonstiger Weise Zugänglichmachen sein.

— **Sammeln** besteht vor allem im Zusammentragen von Informationen durch eigene Wahrnehmungen, durch Einblickverschaffen, durch Auskundschaften oder durch Abschöpfen. Dabei kann das Sammeln auftragsgemäß, zielgerichtet oder nach eigenem Gutdünken erfolgen.

Es ist für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich, ob die zusammengetragenen Informationen aufgezeichnet, gedanklich oder in sonstiger Weise gespeichert (z. B. auf Tonträger) werden.

— **Verrat** liegt in der Regel dann vor, wenn eine direkte wörtliche, schriftliche oder gegenständliche Übergabe der Geheimnisse an die im Tatbestand bezeichneten Stellen oder Personen gegeben ist.

— Eine **Auslieferung** ist in der Regel dann gegeben, wenn der direkte Bezug zwischen dem Täter und dem Empfänger fehlt. Es kann sich dabei um eine Form des Verrats handeln, bei der der Täter z. B. anonym bleiben will, einen Verlust von Dokumenten vortäuscht u. a. m.

— **In sonstiger Weise Zugänglichmachen** erfaßt alle jene Verratshandlungen, die vor allem in verschleierter Form erfolgen. Damit werden vor allem jene Handlungen erfaßt, die mit dem Anstrich der Legalität versehen zum Geheimnisverrat führen (z. B. Veröffentlichungen in ausländischen Presseerzeugnissen, Preis-